

„Was kommt, was bleibt?“

Rechtliche Entwicklungen im SGB VIII

Eisenach, den 08. November 2017

Gliederung

Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode

Entwurfssfassung 07.06.2016

Arbeitsfassung / Diskussionsgrundlage vom 23.08.2016

Arbeitsfassung vom 03.02.2017

Referentenentwurf vom 17.03.2017

Regierungsentwurf vom 12.04.2017

Diskussion mit Fachöffentlichkeit und Verbänden

Bundestagsbeschluss vom 29.06.2017

Der Bundesrat

Fazit

Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode

„Kinder- und Jugendhilfe: Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu gehören geeignete Finanzierungsmodelle für systemische Unterstützungsformen (z. B. . an den Schnittstellen von SGB VIII, SGB XII, und Schulträger)“

Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 99

Entwurfssfassung 07.06.2016

Ersetzung des Begriffs „Hilfe“ durch den Begriff „Leistung“

§ 9a SGB VIII E 07.06.2016: Einrichtung von Ombudsstellen

§ 10 SGB VIII E 07.06.2016: Leistungen gem. SGB VIII gehen Leistungen gem. SGB IX Teil 2 und SGB XII vor

Deutlichere Ausformulierung des Prinzips der Inklusion

Seelischen und geistige Behinderung sind oft schwer unterscheidbar

Bei jungen Menschen mit Mehrfachbehinderung ist die Bestimmung des zuständigen Leistungssystems schwierig

Entwurfssfassung 07.06.2016

§ 27 VIII E 07.06.2016: „Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Leistungen (...)

**Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe:
Anspruchsberechtigt sind nicht mehr die Personensorgeberechtigten,
sondern Kinder- und Jugendliche**

Durchsetzbarkeit des Anspruchs ?

Leistungsgewährung gegen den Willen der Eltern?

Bürokratischer Aufwand durch Bestellung eines Ergänzungspflegers?

Entwurfssfassung 07.06.2016

Daneben waren weitere Änderungen vorgesehen, unter anderem

Stärkere Differenzierung des Hilfeplans gem. § 36 SGB VIII

Arbeitsfassung / Diskussionsgrundlage vom 23.08.2016

„Steigende Ausgaben, sich ändernde Bedarfe und neue Herausforderungen stellen die Kinder- und Jugendhilfe vor die Frage nach ihrer Zukunftsfähigkeit“ S. 2

„Mehr Teilhabe - soziale Inklusion für alle Kinder und Jugendlichen verwirklichen“, S. 3

„Effizientere Angebote - Bedarfsgerechtigkeit für alle Kinder und Jugendliche verwirklichen“, S. 6

„Wirksamerer Schutz - das Recht auf ein gutes Aufwachsen für alle Kinder und Jugendlichen verwirklichen“, S. 10

Stärkung der frühkindlichen Bildung

Arbeitsfassung / Diskussionsgrundlage vom 23.08.2016

Einzelne vorgesehene Änderungen

Ersetzung des Begriffs „Hilfe“ durch den Begriff „Leistung“

§ 8a SGB VIII E 23.08.2016: „Meldepersonen“ sollen an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden

§ 9 aSGB VIII E 23.08.2016: Fakultative Einrichtung von Ombudsstellen

§ 10 SGB VIII E 23.08.2016: Leistungen gem. SGB VIII gehen Leistungen gem. SGB IX Teil 2 und SGB XII vor

§ 22 Abs. 4 SGB VIII E 23.08.2016 „Kinder mit und ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden (...)“

Arbeitsfassung / Diskussionsgrundlage vom 23.08.2016

Einzelne vorgesehene Änderungen

§ 27 Abs. 1 SGB VIII E 23.08.2016: „Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Leistungen (...)

§ 27 aSGB VIII E 23.08.2016: „Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern“

Arbeitsfassung / Diskussionsgrundlage vom 23.08.2016

Einzelne vorgesehene Änderungen

§ 36 SGB VIII E 23.08.2016: stärkere Differenzierung der Vorgaben an den Hilfeplan als Instrument der Wirksamkeitskontrolle

§ 36 SGB VIII E 23.08.2016: „Übergangsmanagement“ zur Klärung des Hilfebedarfs nach Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 37 SGB VIII E 23.08.2016: Regelung zum dauerhaften Verbleib von Pflegekindern bei fehlender Rückkehrperspektive

§ 45 SGB VIII E 23.08.2016: Verschärfte Anforderungen für den Betrieb einer Einrichtung

Arbeitsfassung / Diskussionsgrundlage vom 23.08.2016

Änderung des KKG: Klarstellung der Befugnis zur Datenweitergabe an das Jugendamt

Arbeitsfassung vom 03.02.2017

Die vorgesehenen Änderungen werden weiter ausdifferenziert

§ 10 SGB VIII E 03.02.2017: Mehrstufige Regelung zur Zusammenführung der Leistungen:

Leistungen der Eingliederungshilfe gem. SGB XII gehen dem SGB VIII vor, wobei die Möglichkeit flexiblerer landesrechtlicher Regelungen gegeben wird

Ab dem 01.01.2020 sollten Leistungen nach SGB VIII grundsätzlich Leistungen nach SGB IX vorgehen.

Arbeitsfassung vom 03.02.2017

Weitere Ausdifferenzierung und Konkretisierung des § 27 SGB VIII:

**Betonung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen,
gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit**

**Unter anderem sollen verschiedene Hilfeformen miteinander kombinierbar
sein.**

**Bei langfristig angelegten Hilfen sollen weitere Fachkräfte in den Prozess
der Hilfeplanung eingebunden werden.**

Arbeitsfassung vom 03.02.2017

**§ 83 Abs. 2 SGB VIII E 03.02.2007: Einrichtung eines
Bundesjugendkuratoriums**

§ 5 KKG E 03.02.2017:

Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt

Referentenentwurf vom 17.03.2017

**§ 10 Abs. 4 SGB VIII E 17.03.2017: Ab 2020 gehen Leistungen gem. SGB VIII
Leistungen gem. SGB IX sowie Leistungen gem. SGB XII vor.**

**Hinsichtlich Leistungen für junge Menschen, die behindert oder von
Behinderung bedroht sind gehen Leistungen gem. SGB IX und SGB XII vor.**

Eine Änderung des § 27 SGB VIII ist nicht mehr vorgesehen.

**Strengere Vorgaben an einen Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII sind nicht mehr
vorgesehen**

Regierungsentwurf vom 12.04.2017

Mit ihrem Gesetzentwurf möchte die Bundesregierung:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verbessern, u.a. durch einen uneingeschränkten Beratungsanspruch gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII

Pflegekinder und ihre Familien stärken, unter anderem durch einen dauerhaften Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie

Schutzzinstrumente und Schutzmaßnahmen qualifizieren

Die Kommunikation im Kinderschutz verbessern, u. a. durch eine stärkere Einbindung des Gesundheitswesens

Regierungsentwurf vom 12.04.2017

Übergangsfristen und Vorrangregelungen zwischen dem SGB VIII, IX und XII sind nicht mehr enthalten.

Diskussion mit Fachöffentlichkeit und Verbänden

Bei Experten stieß der Entwurf überwiegend auf Kritik

**Der Gesetzesentwurf entspreche nicht dem Forschungsstand und
Erfahrungswissen von Praktikern**

**Der Grundsatz der Inklusion werde nicht ausreichend umgesetzt und
bleibe hinter UN-Konventionen zurück**

Keine ausreichende Stärkung von Pflegekindern und Herkunftsfamilien

Diskussion mit Fachöffentlichkeit und Verbänden

Bei Experten stieß der Entwurf überwiegend auf Kritik

ausufernde Bürokratie

steigende Kosten zu Lasten der Kommunen

Intransparentes Gesetzgebungsverfahren

Diskussion mit Fachöffentlichkeit und Verbänden

Grundsätzlich begrüßt wurde die Einrichtung von Ombudsstellen.

Bundestagsbeschluss vom 29.06.2017

Beschlossen wurde unter anderem:

**Ein uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche gem.
§ 8 Abs. 3 SGB VIII**

**Beteiligung von „Meldepersonen“ an der Gefährdungseinschätzung gem. §
8a SGB VIII**

**Die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne
Behinderung umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen**

Bundestagsbeschluss vom 29.06.2017

Beschlossen wurde unter anderem:

Eine inklusive Förderung von jungen Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern

Die Einrichtung von Ombudsstellen gem. § 9a SGB VIII

Die Kombinierbarkeit mehrerer Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII

Erweiterte Kontrollmöglichkeiten gegenüber Einrichtungen

Verbesserte Kooperation zwischen Behörden und dem Gesundheitswesen im Kinderschutz

Bundestagsbeschluss vom 29.06.2017

nicht beschlossen wurde unter anderem

Übergangsfristen und Vorrangregelungen zwischen SGB VIII, IX und XII

**Die Verschiebung der Anspruchsberechtigung von den
Personensorgeberechtigten auf Kinder und Jugendliche**

**Die Stärkung des Pflegekinderwesens und der dauerhafte Verbleib in der
Pflegefamilie**

Der Bundesrat

Der Bundesrat nahm das Gesetzesvorhaben im Juli und September von der Tagesordnung.

Unklar bleibt derzeit, ob der Gesetzesentwurf nochmals aufgegriffen wird.

Die Reform der Jugendhilfe ist bislang gescheitert.

Fazit

Es ist nicht absehbar, ob es noch zu einer Reform der Jugendhilfe kommt.

Allenfalls bleibt eine kleine Reform möglich.

Hilfreiche Ansätze konnten nicht verwirklicht werden, unter anderem

Eine Umsetzung der Inklusion

Die Einrichtung von Ombudsstellen

Fazit

Hilfreiche Ansätze konnten nicht verwirklicht werden, unter anderem

Verbesserungen im Kinderschutz

Verbesserungen im Bereich des Pflegekinderwesens

Fazit

Verhindert werden konnte

Ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel hinsichtlich der Leistungsgewährung gem. § 27 SGB VIII

Eine Einschränkung der Leistungen der Jugendhilfe

Fazit

Kritisch anzumerken bleibt

Ein hoher Zeitdruck zur Verabschiedung des Gesetzes

Eine mangelnde Beteiligung der Fachöffentlichkeit und Experten

Eine mangelnde wissenschaftliche Fundierung der Reform

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

zentrum für handlungskompetenz

Dr. iur. Felix Schulz (MM)

Reichenbachstraße 11

21335 Lüneburg

04131.2246200

schulz@zentrum-handlungskompetenz.de

www.zentrum-handlungskompetenz.de